



Gransee, im September 2022

---

**Rundschreiben Nr. 05/2022 – Zusatzversorgungskasse –**

**Inhalt:**

- 1. Änderung des Nachweisgesetzes (NachwG)**
- 2. Zusatzversorgungspflicht der Sozial- und Erziehungsdienst-Zulage (SuE-Zulage)**
- 3. Beitragserstattung nach Maßgabe der Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg – Zusatzversorgungskasse – (KVBbg – ZVK –)**

---

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem heutigen Rundschreiben möchten wir Ihnen Informationen zu den in der Inhaltsübersicht aufgeführten Themen geben:

**1. Änderung des Nachweisgesetzes (NachwG)**

Durch das Nachweisgesetz sind Arbeitgeber dazu verpflichtet, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die wesentlichen Bedingungen des Arbeitsvertrags schriftlich auszuhändigen. Durch die zum 1. August 2022 in Kraft getretene Gesetzesänderung ist der Umfang der Nachweispflichten erweitert worden.

Zu diesen Erweiterungen gehört unter anderem, dass Arbeitgeber, die ihren Arbeitnehmern eine betriebliche Altersversorgung über einen externen Versorgungsträger zusichern, Name und Anschrift des Versorgungsträgers in den schriftlichen Nachweis aufzunehmen haben (§ 2 Absatz 1 Nummer 13 NachwG).

Sie als Arbeitgeber sind demnach für neu begründete, versicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse ab dem 1. August 2022 aufgefordert, die Abwicklung der Pflichtversicherung über den KVBbg – ZVK – in Ihre Niederschrift über die wesentlichen Vertragsbedingungen des Arbeitsverhältnisses aufzunehmen. Unsere Kasse ist dabei wie folgt zu benennen:

**Kommunaler Versorgungsverband Brandenburg – Zusatzversorgungskasse –,  
Rudolf-Breitscheid-Straße 64, 16775 Gransee**

Für den Bereich der freiwilligen Versicherung ergibt sich aus der Neuregelung des Nachweisgesetzes keine zusätzliche Verpflichtung.

**Kontaktdaten:**

Rudolf-Breitscheid-Straße 64, 16775 Gransee  
Telefon (03306) 7986 2010 | Telefax (03306) 7986 2099

Unsere Servicezeiten sowie allgemeine und  
aktuelle Hinweise finden Sie unter [www.kvbbg.de](http://www.kvbbg.de)

## 2. Zusatzversorgungspflicht der Sozial- und Erziehungsdienst-Zulage (SuE-Zulage)

Die Tarifvertragsparteien konnten am 30. August 2022 einen Abschluss der Redaktionsverhandlungen zum Tarifabschluss im Sozial- und Erziehungsdienst erzielen; die Geschäftsführerkonferenz (GFK) der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) hat den mit den Gewerkschaften abgestimmten Änderungstarifverträgen inzwischen zugestimmt.

Obwohl die Änderungstarifverträge noch nicht vollständig unterschrieben sind, bestehen laut KAV-Rundschreiben „V“ 6/2022 **keine Bedenken**, auf Basis der von der GFK freigegebenen Änderungstarifverträge und der unterschriebenen Fassung der Verhandlungsniederschrift die Auszahlung der SuE-Zulage vorzunehmen.

Dem zuvor genannten KAV-Rundschreiben folgend stellt die SuE-Zulage **zusatzversorgungspflichtiges Entgelt** dar.

## 3. Beitragserstattung nach Maßgabe der Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg – Zusatzversorgungskasse – (KVBbg – ZVK –)

Gemäß § 42 Absatz 2 Satzung des KVBbg – ZVK – können beitragsfrei Versicherte, die die Wartezeit nicht erfüllt haben, die Erstattung der von ihnen getragenen Beiträge beantragen. Der Antrag gilt für alle von den Versicherten selbst getragenen Beiträge und kann nicht widerrufen werden. Rechte aus der Versicherung für Zeiten, für die Beiträge erstattet werden, erlöschen mit der Antragstellung. Die Beiträge werden ohne Zinsen erstattet.

Beiträge im Sinne dieser Vorschrift sind die für die Zeit nach dem 31. Dezember 1998 entrichtete **Eigenbeteiligung der Beschäftigten an der Umlage**.

Der **Arbeitnehmerbeitrag am Zusatzbeitrag ist nicht erstattungsfähig**, da für die sich aus dem Arbeitnehmerbeitrag ergebenden Anwartschaftsanteile die sofortige Unverfallbarkeit eintritt (§ 1b Absatz 5 BetrAVG). Eine Gewährung der aus dem Arbeitnehmerbeitrag am Zusatzbeitrag resultierenden Rentenleistung kann erst bei Nachweis des Bezugs einer gesetzlichen Rente erfolgen.

Bei Fragen zu diesem Rundschreiben steht Ihnen das ZVK-Serviceteam unter 03306 / 7986-2010 gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Kerstin Stabenow  
Direktorin